

Kategorisierung und Entlohnung gültig ab 1.Mai 2019

EURO

Kat. 1:	Entfällt	
Kat. 2:	Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können	1.973,55
Kat. 2a:	Arbeiten, mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können (Anrechnungsbestimmung *)	2.055,74
Kat. 3:	Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb	2.055,74
Kat. 4:	Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb	2.125,14
Kat. 5:	Geprüfte Dampfkesselwärter an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer, die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen (Anrechnungsbestimmung *)	2.296,12
Kat. 6:	Professionisten bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbständig ausführen; Chauffeure	2.395,31
Kat. 7:	Professionisten; Spezialarbeiter und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen	2.616,70
Kat. 8:	Professionisten oder Spezialarbeiter mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen	2.820,19

Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 15 % von dem ihrer Arbeit entsprechenden kollektivvertraglichen Monatsbezug.

Als "Professionisten" gelten Arbeiter mit abgeschlossener Lehre, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden.

Lehrlingsentschädigungen

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt im

1. Lehrjahr	958,50
2. Lehrjahr	1.198,00
3. Lehrjahr	1.437,50
4. Lehrjahr	1.677,00

Schichtzulagen

EURO

Nachmittagsschichtzulage	1,5576
Nachtschichtzulage	3,1118

*) siehe Anhang XIII